



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Verabschiedung des teilrevidierten Gesundheitsgesetzes

Die Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird vom Regierungsrat zu Handen des Landrats verabschiedet. Im Rahmen der externen Vernehmlassung haben sich keine grösseren Veränderungen ergeben.

Das geltende Gesundheitsgesetz stammt aus dem Jahr 2007 und wurde nach einer Volksabstimmung 2009 in Kraft gesetzt. Es wurde in den Jahren 2010 und 2011 im Zusammenhang mit der Krankenpflege und Hilfe zu Hause beziehungsweise dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht teilweise revidiert. Das Gesundheitswesen ist permanent vielen Entwicklungen ausgesetzt und entfaltet daher eine starke Dynamik, was sich auch auf den Anpassungs- und Regelungsbedarf in der kantonalen Gesetzgebung auswirkt. Mit der Gesetzesrevision sollen jedoch keine grundlegenden Veränderungen des Gesundheitswesens im Kanton angestrebt werden. Oberstes Ziel ist es, das Gesetz formell an die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, wo notwendig zu konkretisieren und wo möglich zu vereinfachen.

Mehrheitlich breite Zustimmung im Rahmen der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat den Entwurf der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes am 21. April 2015 zu Handen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 24. Juli 2015. Die Vorlage fand in der Vernehmlassung mehrheitlich breite Zustimmung. Es wurden vor allem kleinere Gesetzes- und Berichtsanpassungen im Hinblick auf die Genehmigung durch den Landrat vorgenommen. Neu wurde im Sinne des Opferschutzes für Gesundheitsfachpersonen ein Melderecht anstelle einer Meldepflicht bei Verbrechen gegen die sexuelle Integrität eingeführt. Bei der Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken und Drogerien hat man auf eine Änderung verzichtet. Nach der Vernehmlassung wurden zusätzliche Delegationsnormen aus dem per 2016 in Kraft tretenden und neu revidierten Epidemien-gesetz übernommen. Der Regierungsrat verabschiedet die Vorlage nun zu Handen des Landrats.

Weitere Informationen sind auffindbar unter:

www.nw.ch (Medien/Anlässe → Medienmitteilungen/News → Medienmitteilungen Regierungsrat → „Teilrevision des Gesundheitsgesetzes“ (22. April 2015))

RÜCKFRAGEN

Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon 041 618 76 02, erreichbar am 16. Dezember 2015 zwischen 10.45 und 11.45 Uhr.

Stans, 16. Dezember 2015